

INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DEM MEDIENGESETZ FÜR E-MAIL-NEWSLETTER

Allgemeines

Seit 1. Juli 2005 gilt ein neues Mediengesetz, das unter anderem Auswirkungen auf die Gestaltung von wiederkehrenden elektronischen Medien hat. Unter wiederkehrenden elektronischen Medien werden solche verstanden, die mindestens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung elektronisch verbreitet werden. Das am weitesten verbreitete Beispiel dafür ist der E-Mail-Newsletter (in der Folge: „Newsletter“). Im Folgenden wird auf die medienrechtlichen Vorschriften für Newsletter eingegangen. Websites werden in einem getrennten Merkblatt behandelt.

Das Mediengesetz schreibt für Newsletter Impressum- sowie Offenlegungsverpflichtungen vor. Die Impressumspflichten sind in § 24 Mediengesetz, die Offenlegungspflichten in § 25 Mediengesetz enthalten. Den Pflichten nach dem Mediengesetz liegen dabei die folgenden Definitionen zugrunde:

Definitionen

Medienunternehmen	Ein Unternehmen, in dem die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird sowie seine Herstellung und Verbreitung oder seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit entweder besorgt oder veranlasst werden. Ausgenommen sind Unternehmen, deren Haupttätigkeit nicht der Betrieb eines Mediums (zB Website, Newsletter) ist, und die ein Medium bloß neben ihrer Haupttätigkeit betreiben. Daher wird etwa ein Unternehmen der Modebranche, das seine Produkte in Kaufhäusern vertreibt, mit der Einrichtung einer Website zur Produktpräsentation nicht zum Medienunternehmen. Ein solches Unternehmen ist aber Medieninhaber.
Mediendienst	Ein Unternehmen, das Medienunternehmen wiederkehrend mit Beiträgen in Wort, Schrift, Ton oder Bild versorgt.
Medieninhaber	Diejenige juristische oder natürliche Person, die ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt. Darüber hinaus die juristische oder natürliche Person, die die inhaltliche Gestaltung eines elektronischen Mediums besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst. Die alleinige Gestaltung des elektronischen Mediums ist dann ausreichend, wenn sie zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung geschieht.

Achtung! Nach den neuen mediengesetzlichen Regelungen ist jedes Unternehmen, das eine Website betreibt, oder mindestens viermal im Jahr Newsletter versendet, ein Medieninhaber. Es kann auch mehrere Medieninhaber geben.

Herausgeber	Diejenige juristische oder natürliche Person, die die grundlegende Richtung des periodischen Mediums etwa in wirtschaftlicher, politischer oder gesellschaftlicher Hinsicht bestimmt. Herausgeber und Medieninhaber können identisch sein.
Anschrift	Die volle Postadresse.
Wohnort, Sitz	Der jeweilige Ort (die jeweilige politische Gemeinde) an dem der Sitz oder die Niederlassung des Unternehmens liegt oder die natürliche Person wohnt.
Unternehmensgegenstand	Tätigkeitsbereich des Unternehmens. Bei Gesellschaften, in denen im Gesellschaftsvertrag ein Unternehmensgegenstand anzuführen ist (etwa GmbH), sollte dieser angeführt werden.
Blattlinie	Die grundlegende weltanschauliche, wirtschaftliche oder politische Richtung des Newsletter. Beispielsweise könnte angeführt werden: <i>Information über Waren und Dienstleistungen des Unternehmens, sowie Förderung des Absatzes derselben.</i>

Impressumspflicht

Jedem Newsletter, der mindestens viermal im Jahr in vergleichbarer Gestaltung erscheint, muss ein Impressum angefügt werden. Das Impressum muss direkt im Newsletter aufscheinen. Ein Link auf eine Website, in der diese Angaben ebenfalls enthalten sind, ist allenfalls zusätzlich möglich, alleine aber nicht ausreichend. Die Impressumspflicht trifft den Medieninhaber.

Anzufügen sind folgende Informationen:

Falls der Herausgeber mit dem Medieninhaber identisch ist:

- Name oder Firma des Medieninhabers
- Anschrift des Medieninhabers

Falls der Herausgeber nicht mit dem Medieninhaber identisch ist, sind gesondert anzufügen:

- Name oder Firma des Herausgebers
- Anschrift des Herausgebers

Offenlegungspflicht

Zusätzlich zur oben beschriebenen Impressumspflicht besteht für Newsletter, die mindestens viermal im Jahr in vergleichbarer Gestaltung erscheinen, eine Offenlegungspflicht. Die Offenlegung muss nicht direkt im Newsletter aufscheinen, muss aber von diesem, etwa durch einen Link auf die Unternehmenswebsite, direkt zugänglich sein. Die Offenlegungspflicht trifft den Medieninhaber. Anzugeben sind grundsätzlich Informationen über die Beteiligungsverhältnisse, über Mehrfachbeteiligungen und eine Erklärung über die grundlegende Richtung (Blattlinie) des Newsletter. Ist das E-Commerce-Gesetz (ECG) anwendbar, was bei Unternehmen mit Internetauftritt so gut wie immer der Fall ist, können die Angaben gemeinsam mit jenen des ECG gemacht werden. Zu beachten ist hier etwa, dass nach ECG die Angabe

einer vollen Postadresse und nicht bloß des Wohnorts oder Sitzes (siehe Übersicht unten) notwendig ist. Die tatsächlichen Angaben unterscheiden sich je nach Rechtsform des Medieninhabers, der das Medienunternehmen betreibt.

Übersicht

Die folgende Übersicht enthält die am weitesten verbreiteten Rechtsformen und die für die Offenlegung jeweils anzugebenden Informationen:

Natürliche Person	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Wohnort (und im Gesetz nicht gefordert, aber empfohlen: Unternehmensstandort), Unternehmensgegenstand • Grundlegende Richtung des Newsletter (Blattlinie)
OHG, KG, OEG, KEG	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand • Grundlegende Richtung des Newsletter (Blattlinie) • Geschäftsführende Gesellschafter • Beteiligungsverhältnisse
GmbH	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand • Grundlegende Richtung des Newsletter (Blattlinie) • Geschäftsführer und eventuell Mitglieder des Aufsichtsrats • Beteiligungsverhältnisse
AG	<ul style="list-style-type: none"> • Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand • Grundlegende Richtung des Newsletter (Blattlinie) • Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
Verein	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsbezeichnung, Sitz, Vereinszweck • Grundlegende Richtung des Newsletter (Blattlinie) • Organe des Vereins

Beteiligungsverhältnisse

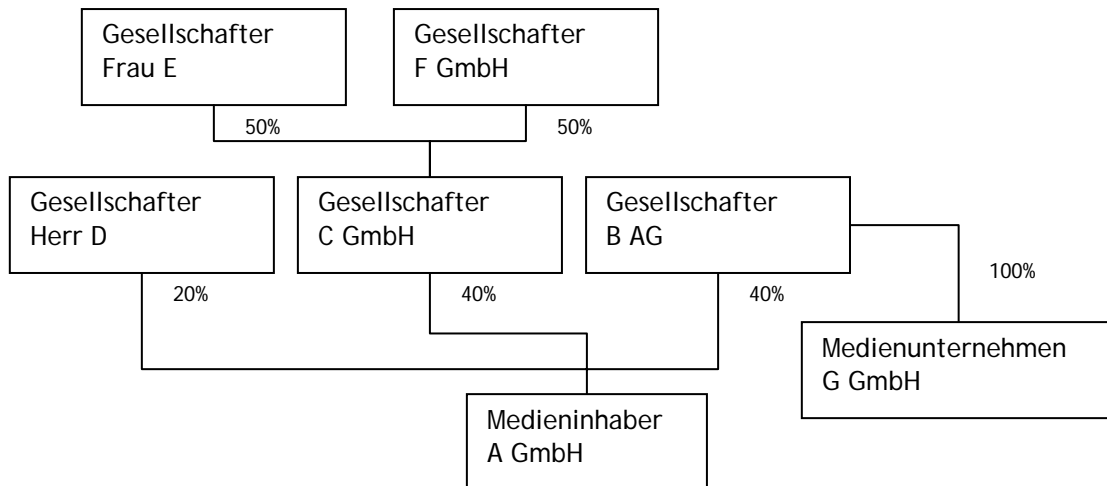
Für einige Rechtsformen sind die Beteiligungsverhältnisse der Großgesellschafter anzugeben. Großgesellschafter sind jene, deren Einlage oder Stammeinlage 25 % übersteigt. Diese Gesellschafter sind mit Wohnort/Sitz, Unternehmensgegenstand und Organen anzuführen. Sind diese Großgesellschafter ihrerseits Gesellschaften, so sind auch deren Großgesellschafter mit Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand anzuführen. In komplexen Beteiligungsstrukturen ist es möglich, dass auch abweichend von den obigen Kriterien nach Zusammenrechnung aller Anteile mehr als 50% der Beteiligungen am Medieninhaber in einer Hand liegen. In diesem Fall ist auch hier die Gesellschaft oder Person, die in Summe mehr als 50 % der Anteile am Medieninhaber kontrolliert, unter Angabe von Wohnort/Sitz, Unternehmensgegenstand und Organen anzuführen.

Mehrfachbeteiligungen an Medienunternehmen

Ist der Medieninhaber oder ein aufgrund der Beteiligungsverhältnisse anzugebender Gesellschafter Inhaber oder Großgesellschafter eines Medienunternehmens oder Mediendienstes, so muss auch dieses mit Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand angegeben werden.

Beispiel

Folgendes Beispiel soll die Impressums- und Offenlegungspflichten erläutern: Die A GmbH betreibt eine Gärtnerei und versendet viermal im Kalenderjahr einen Newsletter. Die A GmbH hat keinen Aufsichtsrat. Sie hat drei Gesellschafter: Herrn D (20%), die C GmbH und die B AG (jeweils 40%). An der C GmbH sind wiederum Frau E und die F GmbH zu je 50% beteiligt. Die B AG ist nebenbei Alleingesellschafterin eines Zeitungsunternehmens (der G GmbH). Daraus ergeben sich folgende Beteiligungsstruktur sowie Impressums- und Offenlegungspflichten:



Impressum	im Newsletter selbst anzuführen; § 24 Mediengesetz muss nicht zitiert werden.
Medieninhaber und Herausgeber	A GmbH, Anschrift
Offenlegung	im Newsletter selbst, oder durch direkten Link auf eine Seite im Internet anzuführen; § 25 Mediengesetz muss nicht zitiert werden.
Medieninhaber und Herausgeber	A GmbH, Sitz, Unternehmensgegenstand
Blattlinie	die Blattlinie des Newsletters
Geschäftsführer	der oder die Geschäftsführer der A GmbH
Gesellschafter	<ul style="list-style-type: none"> • B AG, Sitz, Unternehmensgegenstand; Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der B AG. Beteiligung an: <ul style="list-style-type: none"> • G GmbH, Sitz, Unternehmensgegenstand. • C GmbH, Sitz, Unternehmensgegenstand; Geschäftsführer der C GmbH; Gesellschafter der C GmbH: <ul style="list-style-type: none"> • Frau E, Wohnort; • F GmbH, Sitz, Unternehmensgegenstand.

Stand: Oktober 2005

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
 Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,
 Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,
 Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>
 Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der
 Wirtschaftskammer Österreich ist ausgeschlossen.